

Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium

Geltungsbereich: Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HWR Berlin außer internen Studiengängen (z.B. gehobener Polizeivollzugsdienst, Rechtspflege)

Einleitung

Das Berliner Hochschulgesetz (§ 23 a Abs. 1) fordert die Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen), sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Die Ablehnung eines Anrechnungsantrags muss begründet werden.

Ein transparenter Prozess der Anrechnung von Kompetenzen und klare Entscheidungskriterien fördern die Durchlässigkeit im Bildungssystem sowie die Mobilität der Studierenden. Die HWR Berlin anerkennt damit die Leistungen, die Studierende vor der Aufnahme ihres Studiums anderweitig bereits erbracht haben. Das trägt zur Attraktivität der Studiengänge der HWR Berlin und den im Leitbild verankerten Zielen bei, insbesondere in Bezug auf die Förderung des lebenslangen Lernens und der Internationalität.

Dieser Leitfaden gibt den Verantwortlichen in den Fachbereichen und der BPS sowie den antragstellenden Studierenden eine Orientierung für das Anrechnungsverfahren von Kompetenzen. Ein standardisierter Prozess soll der Hochschule und den Antragsteller*innen die Prüfung und Begründung erleichtern. Der Leitfaden verweist auf Vorlagen, die eine transparente Äquivalenzprüfung der erworbenen und der geforderten Kompetenzen ermöglichen. Ein Glossar klärt die wesentlichen verwendeten Begriffe.

Definition

Der Begriff „**Anrechnung**“ wird von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) im Zusammenhang mit Kenntnissen und Fähigkeiten verwendet, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden¹. Die Hochschulen sind verpflichtet, gleichwertige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50 % der Studienleistungen anzurechnen.

Die Anrechnung setzt die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit soll u. a. der Hochschulqualifikationsrahmen herangezogen werden. Die Kompetenzen können formal, non-formal oder informell erworben worden sein.²

¹ Zur Abgrenzung des Begriffs **Anrechnung** vom Begriff **Anerkennung**:

Der Begriff „Anerkennung“ bezieht sich auf Studien- und Prüfungsleistungen im nationalen und internationalen Kontext, die an Hochschulen erbracht wurden und die mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden. Die Anerkennung kann sich dabei auf einzelne Module oder ganze Abschlüsse beziehen. Grundlage für die Anerkennung in Deutschland ist die Lissabon-Konvention, welche die Prüfung hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds im Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt stellt und Anerkennung als Regelfall betrachtet.

² Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten siehe Glossar am Ende dieses Leitfadens

Bei der Gestaltung der Anrechnungsverfahren wird zwischen individuellen, pauschalen und kombinierten Verfahren unterschieden.³

Fristen

Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen können nur gestellt und beschieden werden, wenn die Modulprüfung noch nicht abgelegt wurde. Eine nachträgliche Anrechnung nach erfolgloser Modulprüfung oder zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen sollen von Studierenden möglichst frühzeitig, also bei Studienbeginn auch bereits für Folgesemester und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn gestellt werden. Eine gute Information der Studierenden, insbesondere direkt nach der Immatrikulation, ist von großer Bedeutung. Das ist eine gemeinsame Aufgabe von Studierendenservice und den Fachbereichen bzw. der BPS. Die Hochschule wird die Möglichkeit der Anrechnung für Erstsemester mit beruflicher Qualifikation besonders hervorheben und Informationen aktiv anbieten.

Idealerweise sollen Anträge so frühzeitig vor dem Belegen gestellt werden, dass bereits vor Beginn der Präsenzzeit entschieden ist, ob die Teilnahme am Modul erforderlich ist. Damit wird ermöglicht, dass die Anrechnungsentscheidung noch vor dem Prüfungstermin gefällt werden kann. Nach der Entscheidung über den Antrag kann der Antrag nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sind Studierende zu einer Prüfung angetreten und haben sie die Prüfung bestanden, so kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

Die gesamte Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Anrechnung eines Moduls kann 10-12 Wochen betragen. Dabei ist nicht der Zeitpunkt der Abgabe des Antrags entscheidend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig eingereicht ist. Studierende müssen daher damit rechnen, in einem Modul, das sie belegt haben, eine Prüfungsleistung ablegen zu müssen, wenn über ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Ist die Prüfung bestanden, so erledigt sich der Antrag.

Antrag

Für einen Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen gibt es ein einheitliches Formular, das für alle Fachbereiche und die BPS gilt. Die Anrechnung von Praktika erfolgt durch die für das Praktikum zuständigen Personen und an manchen Fachbereichen (insbesondere FB 1) nach anderen Kriterien und mit abweichenden Formularen.

Im Antrag müssen die Studierenden für jedes in der Modulbeschreibung genannte Lernziel erläutern, wie sie diese Kompetenz erworben haben, und dies durch schriftliche Unterlagen belegen.

Bei formalisierten Ausbildungen sind als Beleg insbesondere Ausbildungszeugnisse, Ausbildungspläne sowie Bestätigungen der Berufsschule oder des Arbeitgebers geeignet.

Auch ohne formalisierte Ausbildung kann im Einzelfall eine Anrechnung erfolgen, insbesondere bei Schlüsselqualifikationen oder Sprachen. Die Studierenden müssen aber auch hierzu einen Nachweis führen und sich dabei an den Kompetenzen aus der Modulbeschreibung orientieren.

Im Antrag müssen die Studierenden genau darlegen, mit welchem konkreten Dokument oder Abschnitt des Dokuments sie den Nachweis für die jeweilige Kompetenz führen möchten. Ein

³ Siehe Glossar im Anhang sowie: <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/glossar/anrechnung-126/>

unkommentiertes Vorlegen von Dokumenten mit der Bitte, etwas Passendes herauszusuchen, ist nicht möglich.

Antragsformular

Das Formular für den Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen befindet sich [hier](#) (Excel-Datei).

Zuständigkeit und Ablauf

Die Verantwortung für den Prozess liegt in der jeweiligen Studienverwaltung. Studierende reichen ihre Anträge beim Studienbüro bzw. einer für dieses Thema beauftragten Person des Fachbereichs / der BPS ein. Diese/r prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen ein und koordiniert die Weiterleitung der vollständigen Anträge.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss (PA), der diese Aufgabe an den PA-Vorsitz oder eine Dritte Person delegieren kann. Für die Anrechnung auf Pflichtpraktika ist der Praxisausschuss zuständig. Das Verfahren ist für diesen Fall dem hier vorgestellten Verfahren vergleichbar. Das Studien- oder Prüfungsbüro bzw. der/die Beauftragte stimmt mit dem PA-Vorsitz ab, ob Stellungnahmen von Modulbeauftragten eingeholt werden sollen, und übernimmt das gegebenenfalls.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird vom Studien- oder Prüfungsbüro an die Antragstellenden kommuniziert. Die Dokumentation der Anrechnung erfolgt im Transcript of Records.

Kriterien für die Anrechnungsentscheidung

Der Prüfungsausschuss überprüft, ob die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die im Modul geforderten Kompetenzen gleichwertig sind und bezieht sich dabei auf die Kompetenzen, die in den Lernzielen der Modulbeschreibung niedergelegt sind.

Ob alle Inhalte des Moduls berücksichtigt worden sind, ist weniger von Bedeutung als die Frage, ob die Qualifikationsziele des Moduls erreicht worden sind. Im Vordergrund steht der Nachweis, dass bestimmte Kompetenzen erlangt wurden.

Bei der Prüfung der Kompetenzen auf Gleichwertigkeit sind folgende Kriterien maßgeblich:

1. Die von den Studierenden nachweislich erworbenen Kompetenzen befinden sich für die Anerkennung von Modulen in Bachelor-Studiengängen mindestens auf der Niveaustufe 4 des DQR. Für die Bewertung ziehen die Prüfungsausschüsse die gängigen Taxonomien heran und orientieren sich an den Qualifikationszielen der jeweiligen Modulbeschreibung.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Qualifikationsziele in der Modulbeschreibung nicht gleichgewichtig sind und eine Quantifizierung nicht möglich ist, so dass nur eine Annäherung erfolgen kann.
3. Weil ein Modul auch bestanden ist, wenn nicht alle Qualifikationsziele erreicht sind, genügt auch bei der Anrechnung, wenn nachweislich etwa 75 % der im Modul zu erreichenden Lernziele durch Kompetenzerwerb außerhalb der Hochschule erreicht wurden.
4. Die Prüfung soll qualitativ, nicht quantitativ (nach Arbeitsaufwand des Studenten) erfolgen.

Die HWR Berlin anerkennt die außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen und erlangten Kompetenzen und strebt daher eine an den Qualitätszielen der HWR orientierte großzügige Anrechnungspraxis an.

Anrechnung/Ablehnung

Eine Anrechnung ist vorzunehmen, wenn

- die Antragsteller Kompetenzen erlangt haben, die zumindest etwa 75 % der im Modul zu erreichenden Lernziele entsprechen,
- nicht mehr als 50% der in einem Studiengang benötigten Leistungspunkte angerechnet werden.

Die Darlegungslast für den Kompetenzerwerb liegt bei den Studierenden. Wenn Zweifel bestehen, soll erst nach einer Rückfrage und nachdem die Antragstellenden die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten haben, ein ablehnender Bescheid ergehen.

Im Falle einer Anrechnung leitet der Prüfungsausschuss die Entscheidung an das Studien- oder Prüfungsbüro weiter. Dem/der Studierenden ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen.

Bei einer Ablehnung muss eine Stellungnahme erstellt werden, die die Gründe der Ablehnung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung⁴ enthält und der/dem Studierenden zugestellt wird.

Studierende können gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe einlegen. Daher soll eine lückenlose Dokumentation des Verfahrens und eine nachvollziehbare Begründung der Ablehnung erfolgen.

Empfehlung für den Ablauf des Anrechnungsverfahrens

1. Studierende reichen beim Studien- oder Prüfungsbüro / der beauftragen Person in Papierform oder in digitaler Form einen **Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen** ein. Der Antrag umfasst:
 - a. Das Formular, auf dem die Module eingetragen sind, auf die angerechnet werden soll,
 - b. ein separates Portfolio von Nachweisen für jedes beantragte Modul (siehe Formular in der Antragsdatei).
 - c. Nachweise für den geltend gemachten Kompetenzerwerb, wobei für jedes Portfolio die relevanten Nachweise separat vorliegen müssen, auch wenn sie mehrfach unterschiedlichen Portfolios zugeordnet sind (bspw. Zeugnisse, Kompetenzbeschreibungen, Modulhandbücher oder -beschreibungen etc.). Die Nachweise können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
2. Das Studien- oder Prüfungsbüro / die beauftragte Person prüft die **Vollständigkeit der Unterlagen**.
3. Bei **Mängeln oder Unvollständigkeit** weist das Studien- oder Prüfungsbüro den Antrag unter Nennung der Mängel zunächst zurück. Geht ein vollständiger Antrag ein, gibt das

⁴ Formulierung: „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.“

Studien- oder Prüfungsbüro diesen, nach Dokumentation des **Eingangszeitpunkts**, an den Prüfungsausschuss (PA) weiter.

4. Der Prüfungsausschuss **prüft die eingereichten Portfolios**.
5. Bei fachlichen Fragen können die Modulbeauftragten bzw. die zuständigen Lehrenden um eine **Stellungnahme für den PA** gebeten werden. Das Studien- oder Prüfungsbüro koordiniert das Einholen von Stellungnahmen.
6. Der Prüfungsausschuss **entscheidet über die Anrechnung von Kompetenzen**, wenn sie gleichwertig zu den im jeweiligen Modul geforderten Kompetenzen sind. Die angerechneten Module und ECTS-Leistungspunkte (bis zu 50 % der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte) werden dem Studien- oder Prüfungsbüro bzw. der beauftragten Person mitgeteilt, die diese Informationen in das **Campusmanagementsystem** einträgt.
7. Der Prüfungsausschuss **lehnt die Anrechnung ab**, wenn die erworbenen und die geforderten Kompetenzen nicht gleichwertig sind (weniger als 75 % Überdeckung der Kompetenzen, DQR Niveau < 4). Wenn Zweifel bestehen, sollen die Antragstellenden die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.
8. Zur Ablehnung ist ein entsprechend begründeter **Bescheid zu** erstellen, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung⁴ beizufügen ist.

Der Ablauf eines Anrechnungsprozesses kann für Mitarbeitende der HWR Berlin anhand der Prozessbeschreibung „Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen“ im Prozessportal Signavio nachvollzogen werden. Studierende haben keinen Zugang zum Prozessportal. Das Prozessportal ist innerhalb der Hochschule oder von außerhalb über eine vpn-Verbindung zugänglich. Die Prozessbeschreibung finden Sie [hier](#).

Checkliste zum vorgeschlagenen Ablauf für das Studien- oder Prüfungsbüro

Ablauf	To do	Kurzbeschreibung	<input type="checkbox"/>
Schritt 1	Antragseingang	Studierende/r reicht im Fachbereich bzw. in der BPS einen Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen/Leistungen ein.	<input type="checkbox"/>
Schritt 2	Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit	Persönliche Daten: Name, HWR-E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Telefonnummer (optional). Angabe Fachbereich/BPS, Studiengang ggf. mit Spezialisierung. Alle anzurechnenden Module (Modultitel, Modulnummer).	<input type="checkbox"/>
		Geeignete Nachweise für die anzurechnenden Kompetenzen (Kopie oder Scan ⁵) Beispiele ⁶ : <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungszeugnisse, • Ausbildungspläne, • Modulbeschreibungen, • Kompetenzbeschreibungen, • Bestätigungen der Berufsschule oder des Arbeitgebers 	<input type="checkbox"/>
		Unterschrift Studierende*r , wenn der Antrag in Papierform eingereicht ist, anderenfalls reicht das digitale Einreichen per E-Mail	<input type="checkbox"/>
Schritt 3	Rücksendung des Antrags	Bei Mängeln oder Unvollständigkeit des Antrags erhält der/die Studierende eine Aufforderung zur Nachbesserung.	<input type="checkbox"/>
	Bestätigung des Antragseingangs	Eingangsstempel (Antrag in Papierform) oder Mitteilung per E-Mail (digitale Einreichung) bei Vollständigkeit des Antrags.	<input type="checkbox"/>
Schritt 4	Inhaltliche Prüfung des Portfolios	Prüfung des Niveaus und des Umfangs der anzurechnenden Kompetenzen auf Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss (PA). Einbezug der/s Modulverantwortlichen oder Lehrenden, falls erforderlich.	<input type="checkbox"/>
Schritt 5	Anrechnung von Kompetenzen	Prüfungsausschuss rechnet bei Gleichwertigkeit Kompetenzen an. Modul und ECTS-Leistungspunkte werden in S.A.M. eingetragen. Maximal 50% der in einem Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte können angerechnet werden.	<input type="checkbox"/>
	Ablehnung einer Anrechnung von Kompetenzen	Besteht keine Gleichwertigkeit zwischen den nachgewiesenen und den geforderten Kompetenzen, erfolgt keine Anrechnung. Die Ablehnung der Anrechnung muss begründet werden.	<input type="checkbox"/>
		Der Prüfungsausschuss muss die ablehnende Entscheidung bestätigen.	<input type="checkbox"/>
Schritt 6	Information an Studierende*n	Studierende*r wird per E-Mail über die Entscheidung informiert.	<input type="checkbox"/>

⁵ Original oder eine beglaubigte Kopie müssen auf Anforderung vorgezeigt werden.

⁶ Die Aufzählung ist beispielhaft. Es müssen alle Kompetenzen nachgewiesen werden, aber die Art des Nachweises ist nicht festgelegt.

Rechtsgrundlagen (Stand Mai 2023)

§ 23a BerlHG zur Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.

(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anerkennung oder Anrechnung nach Absatz 1. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kompetenzen verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Das Nähere bestimmt die Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin (Mitteilungsblatt 11/2023) zur Anrechnung von Leistungen und Kenntnissen

Abschnitt III, Unterabschnitt 4, § 26 zur Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen

(1) In den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzurechnen, wenn sie den im Rahmen des Studiengangs an der HWR Berlin zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind.

(2) Die Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(3) Die Entscheidung, welche Leistungen und Kompetenzen angerechnet werden können, trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.

(4) Bei differenziert bewerteten Leistungen sind die Noten zu übernehmen oder umzurechnen. Bei undifferenziert bewerteten Leistungen erfolgt die Anrechnung undifferenziert, sofern im Studien- und Prüfungsplan eine undifferenzierte Bewertung für das anzurechnende Modul vorgesehen ist. Wenn im Studien- und Prüfungsplan für das durch Anrechnung erbrachte Modul eine differenzierte Bewertung vorgesehen ist, wird das entsprechende Modul bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.

Glossar

1 DQR

Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) ist ein Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems. Er soll zum einen die Orientierung im deutschen Bildungssystem erleichtern und zum anderen zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa beitragen. Um transparenter zu machen, welche Kompetenzen im deutschen Bildungssystem erworben werden, definiert er acht Niveaus, die den acht Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) zugeordnet werden können. Als nationale Umsetzung des EQR berücksichtigt der DQR die Besonderheiten des deutschen Bildungssystems und trägt zur angemessenen Bewertung und zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa bei. Der DQR ist auf den Stufen 6, 7 und 8, die Hochschulqualifikationen beschreiben, auf den HQR (Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) bezogen und benennt diesen als das für Hochschulabschlüsse verbindliche Dokument. (www.dqr.de).

2 EQR

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist eine europäische Initiative zur besseren Vergleichbarkeit der nationalen Bildungsabschlüsse in Europa. Er ist eines von verschiedenen Instrumenten, mit denen die EU die Schaffung eines europäischen Bildungsraums verwirklichen möchte, in dem alle Bürgerinnen und Bürger sich frei bewegen, weiterbilden und arbeiten können. Hierzu ist es nötig, dass die verschiedenen nationalen Abschlüsse und Qualifikationen transparenter und damit besser vergleichbar werden. Der Europäische Qualifikationsrahmen bietet ein Übersetzungssystem, anhand dessen eine bessere Einstufung der jeweils in einem anderen Land erworbenen Abschlüsse möglich ist. (<https://education.ec.europa.eu/>)

3 Formal erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse)

Formal erworbene Lernergebnisse entstehen in formalisierten Lernsettings (z. B. Schule, berufliche Ausbildung, Weiterbildungseinrichtung) und sind durch breit akzeptierte Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt. Formal erworbene Kompetenzen sind üblicherweise in Lehrplänen, Modulhandbüchern, Ausbildungsordnungen etc. beschrieben. Leistungen werden gemäß allgemeiner Prüfungsordnungen abgelegt. Die Lernergebnisse sind somit nachprüfbar dokumentiert.

Ein Sonderfall ist die formal geregelte Zertifizierung informell erworbener Kompetenzen, wie sie beispielsweise im IT-Weiterbildungssystem Anwendung findet. Hier werden nach bestimmten Prozessen bzw. Methoden Kompetenzen, die in realen Geschäftsprozessen erworben wurden, reflektiert, dokumentiert, geprüft und im Sinne eines breit akzeptierten Weiterbildungsabschlusses zertifiziert. Die zertifizierten Lernergebnisse können für alle praktischen Fragen der Anrechnung wie formal erworbene Lernergebnisse behandelt werden.

4 Non-formal erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse)

Non-formal erworbene Lernergebnisse entstehen in formalisierten Lernsettings (z. B. berufliche oder hochschulische Weiterbildungseinrichtung, Einrichtung der Erwachsenenbildung), sind aber nicht durch breit akzeptierte Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt. Eventuell liegen dennoch Dokumente vor, die den Erwerb des Lernergebnisses – ggf. indirekt oder aspekthaft – dokumentieren (z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Inhaltsangaben, Modulbeschreibungen, Beschreibungen von Lernergebniskontrollen und Dokumente über den Arbeitsaufwand [Workload] einer Weiterbildung u.Ä.).

5 Informell erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse)

Informell erworbene Lernergebnisse entstehen in nicht-formalisierten Lernsettings (z.B. Arbeitsleben, soziales Umfeld) und sind nicht durch Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt. Eventuell liegen dennoch Dokumente vor, die den Erwerb des Lernergebnisses – ggf. indirekt oder aspekthaft – dokumentieren (z. B. betriebliche Dokumente wie Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsbeschreibungen, Arbeitsproben).

6 Individuelle Anrechnungsverfahren

In individuellen Anrechnungsverfahren werden für jede Anrechnungskandidatin bzw. jeden Anrechnungskandidaten als Einzelfallentscheidungen spezifische Lernergebnisse erhoben, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit bewertet. Individuelle Anrechnungsverfahren können sich auf formal, non-formal und informell erworbene Kompetenzen beziehen. Eine typische Methode für individuelle Verfahren ist das Portfolio, das als Sammlung unterschiedlicher formeller und informeller Dokumente das Vorliegen bestimmter Lernergebnisse dokumentieren soll.

7 Kombinierte Anrechnungsverfahren

Kombinierte Anrechnungsverfahren schließen individuelle wie pauschale Möglichkeiten der Kompetenzanrechnung ein. Durch kombinierte Verfahren können die vorliegenden Anrechnungspotenziale umfangreicher erschlossen werden als in rein pauschalen Verfahren. Gegenüber individuellen Verfahren sind kombinierte Verfahren durch ihre pauschalisierten Anteile in der Durchführung letztlich effizienter.

8 Kompetenzorientierung

Das Konzept der Kompetenzorientierung beschreibt einen „Perspektivenwechsel, der den Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit inhaltlichen Problemstellungen in einem Fach in den Mittelpunkt von Lehre und Studium stellt. Kompetenzorientierung ist ein Wandel, der mit der Bologna-Reform einhergeht. Im Kern geht es bei dem Konzept der Kompetenzorientierung einerseits darum, Studierende in die Lage zu versetzen, mit Wissen und Haltungen umzugehen und andererseits, nicht nur fachwissenschaftliche Fähigkeiten, sondern auch Einstellungen und Werte sowie überfachliche Fähigkeiten zu entwickeln. Denn Wissen ist die Basis für Leistungen, aber daraus allein erfolgt noch nicht die Fähigkeit, mit Wissen auch umzugehen. Wissenschaftliche Studiengänge sollten daher nicht allein am Stoff orientiert sein, sondern auf der Grundlage von Wissensbeständen zu komplexen wissenschaftlichen Handlungen befähigen“ (Hochschulrektorenkonferenz (HRK) 2014).

9 Leistungspunkte (ECTS)

ECTS steht für die Abkürzung „European Credit Transfer and Accumulation System“ – das europäische Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden. Mittels dieses Systems sollen Leistungen international lesbar und vergleichbar sein. Das ECTS löst das traditionelle Noten- und Leistungssystem in Deutschland nicht ab, sondern ergänzt dieses einerseits durch Leistungspunkte/Credit Points, die Aufschluss darüber geben, wie viel Arbeit Studierende in die Erbringung einer bestimmten Leistung investiert haben. Für einen größeren Lernaufwand gibt es mehr Punkte; für verschiedene erfolgreich abgeschlossene Veranstaltungen gibt es eine unterschiedliche Anzahl von Punkten.

10 Modul

Ein Modul bezeichnet ein Bündel von Lehrveranstaltungen und Lernzeiten, die inhaltlich und/oder methodisch zusammengehören und zeitlich begrenzt sind. Ein Modul kann verschiedene Lehr- und Lernformen umfassen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-learning, Lehrforschung etc.) und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis der/des einzelnen Studierenden eingeht. Module werden mit Blick auf die Kompetenzen konzipiert, die Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss

erworben haben sollen. Diese sind wiederum am übergreifenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs ausgerichtet. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine benotete Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus.

11 Modulbeschreibung

Modulbeschreibungen stellen einen Studiengang bzw. seine Teile aussagekräftig und umfassend dar. Sie sollen entsprechend den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ im Anhang der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) und § 7 Abs. 2 der Berliner Studienakkreditierungsverordnung mindestens folgende Informationen enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

12 Pauschale Anrechnungsverfahren

In pauschalen Anrechnungsverfahren werden – unabhängig von konkreten Bewerber*innen bzw. Anrechnungskandidat*innen – Lernergebnisse bzw. Cluster von Lernergebnissen (z.B. Teilprüfungen) erhoben, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit auf bestimmte Bildungsgänge bewertet. Pauschale Anrechnungsverfahren beziehen sich normalerweise auf formal erworbene – in Abschlüssen und Zertifikaten dokumentierte – Kompetenzen. Eine Anwendung auf non-formal erworbene Lernergebnisse ist denkbar, wenn die entsprechenden nicht-zertifizierten Lernprogramme relativ verbreitet und gut dokumentiert sind.

Eine pauschale Anrechnung informell erworbener Kompetenzen ist in der Regel nicht lernergebnisorientiert möglich und kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (z. B. Anrechnung von Berufspraxis auf ein Praktikum innerhalb eines Studiengangs). Im Falle standardisierter Geschäftsprozesse kann u.U. auch eine lernergebnisorientierte Anrechnung informell erworbener Kompetenzen erfolgen.